



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Deutscher Städtetag

E-Mail an
sandra.schmidt@staedtetag.de

25.05.2023

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des im Betreff angeführten Gesetzentwurfs und der Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG) wie folgt Stellung:

Die Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) ist längst überfällig. Es wird daher begrüßt, mit dem SBGG eine weitere Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umsetzt. Ziel des Selbstbestimmungsgesetzes ist es, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Abweichung des Geschlechtseintrags im Verhältnis zur Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung der Geschlechtsidentität zu regeln.

Der hier vorliegende Entwurf des SBGG erkennt trans*, inter* und nicht-binäre Personen als Expert*innen für die eigene geschlechtliche Identität an. Die Pflicht psychologische Gutachten bzw. medizinische Atteste für die amtliche Änderung des Geschlechtseintrags vorzulegen, ist abgeschafft. Die bislang notwendige doppelte psychiatrische Begutachtung für eine Personenstands- und Vornamensänderung, die im übrigen keinen Anspruch auf medizinische

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Maßnahmen bewirkt, stellt eine unethische Form der Psychopathologisierung dar. Es wird daher unterstützt, dass diese Form der Diskriminierung komplett aus dem hier vorliegenden Entwurf gestrichen wurde und der Weg zur reinen Selbstbestimmung eingeschlagen wurde. Menschen* werden als Expert*innen Ihrer Geschlechtsidentität verstanden werden und sowohl Personenstands- als auch Vornamenänderungen können ohne Dritte durchgeführt werden. Die Abhängigkeit zu psychologischen Gutachtern wird aufgelöst und so bisher bestehende Macht- und Diskriminierungsverhältnisse aufgebrochen.

Durch die Einführung einer eigenständigen Erklärung durch trans* inter* und nicht-binären Personen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nur die Auskunftsperson Expert*in ihrer Geschlechtsidentität sein kann. Der Entwurf des SBGG steht somit in einer Linie mit den Entwicklungen des internationalen Rechts und der medizinischen Wissenschaft. Auch die LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie der Europäischen Union (2020-2025) sieht die „zugängliche rechtliche Anerkennung des Geschlechts auf der Grundlage der Selbstbestimmung und ohne Altersbeschränkung“ als Menschenrechtsstandard in der Europäischen Union vor. Aus gesellschaftlicher Sicht ist daher ein wichtiger Schritt der Entpathologisierung von trans* inter* und nicht-binären Personen eingeleitet. Durch den Ausbau von Beratungsangeboten, wie in der Begründung angeführt, kann ein trans*affirmativer Coachingprozess unabhängig von Pathologisierungen endlich stattfinden.

Auch die vereinheitlichten Regelungen für inter*, trans* und nicht-binären Personen werden ausdrücklich von uns begrüßt. Die aufgeschobene Wirksamkeit im § 4 SBGG stellt jedoch eine unnötige Hürde dar, so plädieren wir für eine ersatzlose Streichung.

Ebenfalls positiv bewertet wird zum einen die Stärkung des Offenbarungsverbots, welches Personen nach einer Geschlechtseintragsänderung vor Diskriminierung schützt, zum anderen dass die Situation von trans*, inter* und nicht-binären Eltern mit bedacht wurde. Dies zeigt sich auch in der Förderung der Beratungsangebote in der Begründung zum Gesetzesentwurf. Es muss jedoch darauf verwiesen werden, dass das Offenbarungsverbot vielen trans* inter* und nicht-binären Personen nicht weit genug greift. Zusätzlich wurde in § 14 SBGG Vorsätzliches Misgenders und Falschbezeichnungen als Mann oder Frau nicht mitgeregelt, so dass häufige Formen der Alltagsdiskriminierung weiter folgenlos bleiben.

Kritisch wird jedoch § 6 Abs. 2 SBGG - Wirkungen der Änderungen des Geschlechtseintrags - angesehen. Hierdurch findet eine Diskriminierung durch die Hintertür statt. So führt der Begründungstext an: *„Es ist etwa im Rahmen des Hausrechts weiterhin möglich, aus sachlichem Grund, etwa um den Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung zu tragen (zum Beispiel beim Zugang zu Saunen oder Fitnessstudios für Frauen oder zu Umkleidekabinen) im Einzelfall zu differenzieren.“* Der Hinweis auf das AGG, dass eine unterschiedliche Behandlung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig ist und hier das Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit nennt, eröffnet die Möglichkeit zur „Aushöhlung“ oder Umgehen des Gleichstellungsgebotes und schafft Platz für Diskriminierungen.

Die ausführliche Begründung zu Frauenhäusern zeigt sogar, dass bereits seit vielen Jahren auch trans* Frauen oder nicht-binäre Personen in Deutschland regelmäßig Schutz finden – ohne dass es je zu einem bekannten Fall einer missbräuchlichen Nutzung eines Frauenhauses im Kontext des Geschlechtseintrags bekannt geworden ist. Im Sinne des

definierten Zieles nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG und einer respektvollen Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität kann § 6 Abs. 2 SBGG in dieser Form nicht bestehen.

Insgesamt stellt der Entwurf einen guten ersten Schritt in die geschlechtliche Selbstbestimmung im Hinblick auf einen respektvollen Umgang mit allen Geschlechtsidentitäten dar. Ferner liefert es einen Beitrag, die Dichotomisierung und Kategorisierung der Geschlechter im Sinne einer Binarität zu hinterfragen.

Zu den wesentlichen beabsichtigten gesetzlichen Neuregelungen im Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG-E) nehmen wir, wie folgt Stellung:

1. Zu § 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

Abs 2: Weder im Gesetz noch im Referentenentwurf (Seite 38ff) ist eine klare Aussage zu der Frage zu finden, ob die Geschlechtsangabe eines Neugeborenen offenbleiben kann, wenn lediglich die Eltern dies aus Gründen ihrer Lebenseinstellung einfach wünschen, obwohl ihr Kind biologisch eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. In den Hinweisen der „Ergänzende Erläuterungen zu § 21“ der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz steht zumindest derzeit:

„Da die Möglichkeit dieser Auswahl [Anmerkung: § 22 Abs. 3 PStG] nur für Kinder gegeben ist, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, muss zum Nachweis eine entsprechende Angabe des Krankenhauses oder eine sonstige Bescheinigung eines Arztes oder der Hebamme (vgl. § 45b) vorliegen.“

Nicht nur bei Neugeborenen, sondern auch bei einem Kleinkind ist eine eigene „Geschlechtsidentität“ noch nicht anzunehmen. Diese entwickelt sich erst nach und nach. In den ersten Lebensjahren braucht das Kind unseres Erachtens jedoch Stabilität, zumindest im Hinblick auf den/die Vornamen. Zudem verhindert die Möglichkeit, ohne jegliche Sperrfrist das Geschlecht des Kindes mehrfach zu ändern, dass das Kind eine eigene Geschlechtsidentität entwickelt. Aus unserer Sicht sollte die Änderung der Geschlechtsangabe in den ersten Lebensjahren nur dann ermöglicht werden, wenn das in das Geburtenregister eingetragene Geschlecht (biologisch) falsch ist.

Fazit: Der Gesetzgeber möge die Frage eindeutig klären, ob auch Neugeborene mit einem eindeutigen biologischen Geschlecht personenstandsrechtlich ohne dieses Geschlecht beurkundet werden dürfen und auch für Kleinkinder eine mehrmalige Änderung der Geschlechtsangabe ohne jede Sperrfrist möglich sein soll.

Abs. 3: Grundsätzlich ist eine Stellvertretung bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften im Personenstandsrecht ausgeschlossen (vgl. z. B. FA-Nr. 3497). Ausnahmen betreffen zum Beispiel minderjährige Kinder, wobei allerdings das über vierzehn Jahre alte Kind nur selbst eine namensrechtliche Erklärung abgeben kann. Schon hier wird dem höchstpersönlichen Charakter der Erklärung insoweit Rechnung getragen.

Ähnlich der Prüfung der Ehefähigkeit bei bestehender Betreuung und der schwierigen

Klärung der Ehegeschäftsfähigkeit eines Verlobten, erwarten wir bei den wahrscheinlich wenigen Fälle des § 3 Abs. 3 SBGG-E einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Streitigkeiten, das heißt wenn ein Betreuer für eine volljährige Person eine entsprechende Erklärung abgibt.

Fazit: Nachdem die Vorschrift im Vergleich zu den namensrechtlichen Erklärungsmöglichkeiten als systemfremd bezeichnet werden kann, plädieren wir für eine ersatzlose Streichung. Wenn überhaupt, sollte der Betreute (ggf. mit Zustimmung des Betreuers) eine Erklärungsmöglichkeit erhalten.

2. Zu § 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

Nachdem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SBGG-E jeweils die Formulierung enthalten ist, dass die Person sich der Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist, halten wir eine zusätzliche Überlegungs- und Reflexionsfrist für überflüssig. Der Widerruf der erklärenden Person nach § 4 soll in einfacher Schriftform möglich sein, während die Erklärung selbst der öffentlichen Beglaubigung bedarf. Üblicherweise gilt für die Rücknahme eines Rechtsgeschäfts immer dieselbe Form wie für das Rechtsgeschäft selbst. Die Prüfung, ob ein widerrufender Brief tatsächlich von der erklärenden Person abgeschickt wurde, müsste im Einzelfall vom Standesamt vorgenommen werden und könnte zu unangenehmen Situationen führen.

Fazit: Die aufgeschobene Wirksamkeit verursacht nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand und § 4 SBGG-E sollte insoweit ersatzlos entfallen. Sofern die Vorschrift grundsätzlich bestehen bleiben sollte, ist unseres Erachtens der Frage nachzugehen, in welcher Form Rücknahmen von erforderlichen Erklärungen innerhalb der Wartefrist abzugeben sind.

3. Zu § 11 Eltern-Kind-Verhältnis

Abs. 1 Satz 1: Positiv zu bewerten ist die fortwährende Anknüpfung der Mutterschaft an die Gebärenden-Rolle einer Person.

Abs. 1 Satz 2: Nach unseren Erfahrungen sind die Fälle, in denen eine Person ihr Geschlecht vor der Geburt eines Kindes von „männlich“ in eine andere Angabe geändert und dann mit deren Samen das Kind gezeugt hat, mithin der (höchstwahrscheinliche) biologische Vater ist, die häufigsten. Warum eine als biologischer Vater zu bezeichnende Person die Möglichkeit einer Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 und 2 BGB genommen wird, ist nicht nachvollziehbar. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass einer nicht zeugungsfähigen Person mit dem Geschlechtseintrag früher „weiblich“, jetzt „männlich“ hingegen die Vateigenschaft zugesprochen werden kann.

Speziell in der angesprochenen Fallkonstellation eines biologischen Vaters mit abweichender Geschlechtsangabe und dem Verweis auf ein gerichtliches Verfahren gehen die Streitigkeiten erwartbar in eine weitere Runde.

Wir haben jedenfalls genau dieses Verfahren beim OLG München anhängig. In der

FamRZ 2021, 766 (Heft 10) mit Anmerkung von Dutta findet sich folgende Feststellung:
„Der Autor hat – wenn er sich richtig erinnert – in einer Entscheidungsanmerkung bisher noch nie die Keule der Verfassungswidrigkeit geschwungen. Hier muss er es tun: Eine Verweigerung der gesetzlichen Elternstellung für Menschen mit offenem oder diversem Geschlechtseintrag und eine Verweisung auf die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung oder Adoption dürfte weder mit dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar sein.“

Fazit: Im Sinne einer einfachen und wenig Streitbehafteten Regelung der Elternschaft sollte ein biologischer Vater immer als solcher und ohne den Verweis auf ein gerichtliches Verfahren eingetragen werden können.

4. Änderungen des Personenstandsgesetzes

Die neue Zuständigkeitsregel in § 45b Abs. 2 Satz 2 PStG-E kann nur so gelesen werden, dass das Standesamt der Eheschließung nur bei einer bestehenden Ehe zuständig ist (Grund siehe § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3 PStG-E).

Fazit: Wir bitten um eine Klarstellung des Gesetzgebers.

5. Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Zu § 42 Abs. 2 Satz 4 PStV-E verweisen wir auf Nummer 3. Diese Regelung sollte überdacht werden.

Zum Erfüllungsaufwand für die Standesämter

In der Gesetzesbegründung wird als Erfüllungsaufwand für Bürger*innen ca. ½ Stunde für die Beurkundung einer Erklärung zur Bestimmung des Geschlechtseintrags veranschlagt. Auf Seiten der Standesämter wird diese halbe Stunde nicht als Erfüllungsaufwand gesehen. Auch die Fortbildung zum Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen sind als Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Wenn die Erklärenden beim Standesamt unterschreiben müssen, dass sie sich der Folgen bewusst sind, können sie sich auch eine diesbezügliche Belehrung oder Beratung vom Standesamt erhoffen. Eine solche ist jedoch nicht vorgesehen. Das Standesamt hat somit auch keine Möglichkeit, die wirksame Entgegennahme einer missbräuchlichen Erklärung abzulehnen. Nach dem Gesetzentwurf hat das Standesamt aber eine Prüfungspflicht im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit des Begehrens. Auch eine mögliche Ablehnung oder eine Zweifelsvorlage an das Personenstandsgericht würde weiteren Erfüllungsaufwand bedeuten, der bisher völlig unberücksichtigt geblieben ist. Dazu kommen ggf. Auskunftersuchen der Bundeswehr, der paritätisch zu besetzenden Gremien und Organen, für die eine Änderung der Geschlechtsangabe eine Rolle spielen kann.

Wegen des Offenbarungsverbots sind solche Anfragen mit großer Achtsamkeit und folglich mit erhöhtem Aufwand zu behandeln, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob ein öffentliches oder rechtliches Interesse im Sinn des § 13 Abs. 1 SBGG-E vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "H. Sammüller-Gradl". The signature is written in a cursive style with a light blue background behind it.

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Kreisverwaltungsreferentin